

**Schadenregulierung durch Versicherungsmakler****Leitsatz**

*Der Versicherungsmakler darf nicht im Auftrag eines Versicherers Schäden regulieren.*

**Sachverhalt**

Ein Makler wird vom Versicherer mit der Regulierung von Schäden beauftragt. Eine Rechtsanwaltskammer will dies dem Makler gerichtlich verbieten lassen. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

**Erwägungen**

Die Schadenregulierung, namentlich in der Haftpflichtversicherung, erfordert substantielle rechtliche Überlegungen. Sie stellt deshalb eine Rechtsdienstleistung dar.

§ 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz lässt «Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit [zu], wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.»

§ 59 Abs. 3 d-VVG definiert den Versicherungsmakler wie folgt: «Versicherungsmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.»

Die Schadenregulierung im Auftrag des Versicherers gehört nach der gesetzlichen Definition nicht zum Tätigkeitsbild des Maklers. Eine Doppeltätigkeit des Maklers sowohl für den Versicherer als auch für den Versicherungsnehmer widerspricht diesem Leitbild. Dies folgt auch aus § 34d der Gewerbeordnung. Erlaubt ist demgegenüber (als Nebenleistung seiner Haupttätigkeit) die Schadenregulierung im Auftrag und im Interesse des Versicherungsnehmers, als dessen treuhändischer Sachwalter der Makler gilt.

Da die Interessen von Versicherer und Versicherungsnehmer bei der Schadenregulierung in der Regel entgegengesetzt sind, darf sich der Makler als «im Lager des Kunden» stehender Berater durch eine Tätigkeit im Auftrag des Versicherers nicht in einen Interessenkonflikt hineinmanövrieren; er ist vielmehr zur Wahrung der Interessen des Versicherungsnehmers verpflichtet.

**Anmerkungen**

Der BGH argumentiert gewerberechtlich. Bei einer Beurteilung der Frage nach schweizerischem Recht stünde eine auftragsrechtliche Wertung im Vordergrund. Der Makler ist der Beauftragte des Versicherungsnehmers. In dieser Eigenschaft hat er alles zu unterlassen, was die Erfüllung seines Auftrages gefährden könnte. Dies wäre der Fall, würde er im Auftrag des Versicherers im Schadenfall dessen Interessen, die offensichtlich jenen des Versicherungsnehmers entgegenstehen, vertreten.